

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS- / ANDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 17.11.1987
gem. § 2 Abs. 1. BauGB die Aufstellung /
Anderung des Bebauungsplans beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 22.12.1987
öffentlich bekanntgemacht

2. FRUHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
wurde am _____ / in der Zeit
vom 11.01.88 bis 15.01.88
durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 20.04.88 /
20.06.90 die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB
beschlossen.
Nach vorheriger, öffentlicher Bekanntmachung
hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil
und Begründung in der Zeit vom 22.08.88 /
15.10.90 bis 23.09.88 /
16.11.90 öffentlich ausgelegt

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am
05.10.88 / 16.01.91 gem.
§ 10 BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGEVERFAHREN

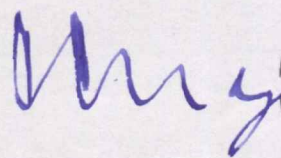
Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1
BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg
angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg
hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3
BauGB durchgeführt und mit Verfügung
vom 20.09.1991 Az.: 22 / 2511.2-18 / 173
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
vorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffent-
lichen Bekanntmachung über die Durch-
führung des Anzeigeverfahrens gem. § 12
BauGB am 22.10.1991 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 08.11.1991



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des
§ 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 04.07.91



gez. Seger

Dieser Bebauungsplan ist mit der erneut öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom _____

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 05.07.91

